



Argentinien

In Argentinien heißt die Mehrwertsteuer „Impuesto al Valor Agregado“, abgekürzt IVA.

Mehrwertsteuer Normalsatz

Der allgemeine IVA-Satz von 21% gilt für die meisten Waren, die in Argentinien verkauft werden.

Reduzierte und erhöhte Preise

Zusätzlich zum Normalsatz gibt es in Argentinien einen erhöhten (27%), ermäßigten (10.5%) und superreduzierten (2.50%) Satz.

Der erhöhte Steuersatz von 27% gilt für den Verkauf von Gas, Strom und Wasser.

Der ermäßigte Satz von 10.5% gilt für die folgenden Produkte:

- Medizinischer Dienst;
- Fleisch und essbare Innereien von Tieren;
- Obst, Hülsenfrüchte und Gemüse, frisch, gekühlt oder gefroren
Schatz;
- Getreide und Samen von Ölsaaten und getrockneten Hülsenfrüchten – Bohnen, Erbsen und Linsen;
- Weizenmehl, Brot, Kekse, Back- und/oder Konditorwaren.

Außerdem gilt ein stark ermäßigter Satz von 2.5% für die Einfuhr oder Lieferung bestimmter gedruckter oder digitaler Zeitungen und Zeitschriften.

Schwellen

Für lokale Unternehmen gelten folgende IVA-Grenzwerte:

- 300,000 ARS (ca. 2,600\$) für Waren;
- 200,000 ARS (ca. 1,700\$) für Dienstleistungen.

Fernverkäufer

Fernverkäufer, die Waren aus dem Ausland an B2C-Kunden versenden, sind nicht verpflichtet, sich in Argentinien für die Mehrwertsteuer zu registrieren. Ohne eine Betriebsstätte in Argentinien ist eine umsatzsteuerliche Registrierung nicht möglich.

Registrierungsverfahren

Für die Registrierung ist es erforderlich, ein Formular F.420/Jand auszufüllen und eine Kopie des Gesellschaftsstatuts mit seiner spanischen Übersetzung (falls nicht in Spanisch) mit Apostille gemäß dem Haager Übereinkommen oder beglaubigt von einem öffentlichen Notar und von Argentinien beizufügen Konsulat und eine Kopie der Registrierung bei IGJ (der Regierungsorganisation, die kommerzielle Unternehmen registert).

MwSt.-Anmelde- und Zahlungsdatum

Umsatzsteuerpflichtige müssen monatliche Erklärungen abgeben. Umsatzsteuererklärungen sind innerhalb von 20 Kalendertagen nach Ende des Steuerzeitraums (Monats) einzureichen.

Die an die Steuerbehörden zu zahlende Umsatzsteuer ist bei Abgabe der monatlichen Umsatzsteuererklärung zu entrichten.

Strafen

Bei Nichtanmeldung oder verspäteter Anmeldung wird eine Strafe von 50% bis 100% der nicht ausgefüllten Mehrwertsteuer erhoben.

